
Antrag zu Satzung, Geschäftsordnung oder Finanzordnung

Initiator_nnen: **Erweiterter Vorstand (beschlossen am: 08.06.2021)**

Titel: ANTRAG FÜR EINE NEUE FINANZORDNUNG VON NEOS - DAS NEUE ÖSTERREICH UND LIBERALES FORUM

ANTRAG FÜR EINE NEUE FINANZORDNUNG VON NEOS - DAS NEUE ÖSTERREICH UND LIBERALES FORUM

1 **FINANZORDNUNG**

2 **VON „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“**

3 gemäß Art. 4.3. der Satzung

4 **1. Grundsätze**

5 1.1. Für alle NEOS-Entitäten einschließlich Klubs und Fraktionen auf Bundes-,
6 Landes-, Gemeinde- und Bezirksebene gelten hinsichtlich ihrer Finanzgebarung
7 folgende Grundsätze:

8 a) Ausgaben dürfen nur von gemäß der Satzung/Finanzordnung oder dem Klub- bzw.
9 Fraktionsstatut dazu befugten Personen oder auf Basis entsprechend
10 dokumentierter Beschlüsse von zuständigen Gremien getätigt werden.

11 b) Verfügungen über Konten (Überweisungen, Auszahlungen etc.) dürfen
12 grundsätzlich nur auf Basis eines lückenlosen 4-Augen-Prinzips erfolgen. Besteht
13 eine Fraktion einer Gemeinde bzw. Stadt mit bis zu 100.000 Einwohner_innen aus
14 nur einem Mitglied, so kann dieses alleine verfügen, bei Städten mit mehr als
15 100.000 Einwohner_innen das Fraktionsmitglied gemeinsam mit dem/der
16 Landesgeschäftsführer_in.

17 1.2. NEOS-Entitäten, die nicht der Rechenschaftspflicht gegenüber dem
18 Rechnungshof unterliegen oder jährlich von Wirtschaftsprüfer_innen geprüft
19 werden (das sind insbesondere Klubs bzw. Fraktionen auf Landes-, Gemeinde- oder
20 Bezirksebene), haben dem/der jeweils zuständigen Landesfinanzreferent_in auf
21 dessen/deren Aufforderung umgehend sämtliche Unterlagen und Kontozugänge zur
22 Prüfung ihrer Finanzgebarung und Vermögenssituation offen zu legen. Diese
23 Verpflichtung gilt auch gegenüber einer im Anlassfall vom Vorstand benannten
24 Person (Art 18.5.6. der Satzung).

25 1.3. Zur Umsetzung der Transparenzziele (Art 18.3. der Satzung) sind sämtliche
26 Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei, der Landesgruppen, des Parlamentsklubs,
27 des NEOS Lab, der Landtagsklubs und der Gemeinderatsfraktionen bzw -Klubs von
28 Städten mit mehr als 100.000 Einwohner_innen in einer Transparenzseite auf der
29 Website offenzulegen.

30 **2. Fundraising**

31 2.1. Fundraising erfolgt auf Basis von Compliance-Regeln, die vorgeben, von wem
32 Spenden angenommen werden dürfen.

33 2.2. Fundraising-Aktivitäten sind zwischen Bundespartei und Landesgruppen
34 abzustimmen, um Parallel-Tätigkeiten zu vermeiden und
35 die Einhaltung der Regelungen des Parteiengesetzes sicherzustellen.

36 **1. Geld- und Sachspenden:**

37 3.1. Wenn eine Geldspende eine deutlich gekennzeichnete Zweckwidmung für eine
38 Landesgruppe aufweist, gehören 90 % dieser Spende der Landesgruppe, 10 % der
39 Bundespartei.

40 3.2. Sollte eine Zweckwidmung beim Überweisungstext fehlen, so kann diese ex
41 post binnen 30 Tagen nach Zahlungseingang schriftlich nachgeholt werden. Die
42 entsprechende Dokumentation ist der Buchhaltung beizuschließen.

43 3.3. Ist es expliziter und dokumentierter Wunsch der/des Spenders_in, eine
44 andere Aufteilung als 90/10 vorzunehmen, so ist dem nachzukommen, sofern die
45 Spende zumindest 7.500 Euro beträgt. Dabei sind die Bestimmungen des
46 Parteiengesetzes über die Begrenzung der zulässigen Spendenhöhe jedoch
47 jedenfalls zu beachten. Die entsprechende Dokumentation ist der Buchhaltung
48 beizuschließen.

49 3.4. Wenn keine Zweckwidmung vorliegt und die Geldspende bis zu 3.500 Euro
50 beträgt, werden 100 % der Bundespartei zugeordnet.

51 3.5. Wenn keine Zweckwidmung vorliegt und die Geldspende höher als 3.500 Euro
52 ist, so werden 90 % der Bundespartei zugeordnet und 10 % kommen in einen
53 Ländertopf.

54 3.6. Der Ländertopf dient zur Unterstützung von Einzelaktivitäten in den
55 Bundesländern nach Maßgabe ihrer individuellen Möglichkeiten und Bedarfslagen.
56 Der Bundesgeschäftsführer verfügt bis 10.000 Euro allein darüber, über 10.000
57 Euro auf Basis eines Beschlusses des Vorstandes.

58 3.7. Sachspenden verbleiben zu 100 % beim Adressaten der Sachspende.

59 **1. Meldung von Spenden:**

60 Geld- und Sachspenden an eine Landesgruppe sind unverzüglich dem Bundesbüro zu
61 melden, damit die Partei den Transparenz-Verpflichtungen nachkommen kann.

62 **1. Mitgliedsbeiträge:**

63 5.1. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen verbleiben zu 100 % bei der
64 Bundespartei.

65 5.2. Die Datenverwaltung der Mitglieder erfolgt durch das Bundesbüro.

66 5.3. Der Zugriff auf die Mitglieder-Daten durch die Landesgruppen muss
67 gewährleistet sein.

68 1. Kostenbeiträge für die Landesgruppen

69 Für Landesgruppen, die weniger als EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der Landes-
70 Parteienförderung erhalten, gilt folgendes:

71 6.1. Die Personalkosten des/der Landesgeschäftsführer_in werden in einem Ausmaß
72 von gesamt 3.500 Euro brutto/Monat zuzüglich Sonderzahlungen (13. und 14.
73 Gehalt) sowie Lohnnebenkosten gedeckt. Darüber hinaus werden die Personalkosten
74 von bis zu zwei weiteren Angestellten nach Beschluss des Vorstands bei Erfüllung
75 von durch diesen im Vorhinein mit dem Landesteam vereinbarten Bedingungen bis zu
76 550 Euro brutto/Monat (B, K, S, V) für 10 Stunden pro Woche bzw. 1.100 Euro
77 brutto/Monat (N, O, St, T, W) für 20 Stunden pro Woche jeweils zuzüglich
78 Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) sowie Lohnnebenkosten gedeckt. Eine
79 Aufstockung der Arbeitszeit bzw. des Gehaltes ist über eine Kostenbeteiligung
80 auf Landesebene und/oder nach Beschluss des Vorstands bei Erfüllung von durch
81 diesen im Vorhinein mit dem Landesteam vereinbarten Bedingungen möglich.

82 6.2. Büro: Landesgruppen erhalten einen Zuschuss zu den Mietkosten für ein
83 lokales Büro im Ausmaß von 300 Euro pro Monat.

84 6.3. Bürospeisen: Landesgruppen erhalten ein Budget für Bürospeisen im Ausmaß von
85 50 Euro pro Monat plus einen variablen Betrag, der sich an der Zahl der
86 Wahlberechtigten orientiert.

87 6.4. Die in Pkt. 6.1 genannten Personen sind Angestellte der Partei. Die
88 Kostenbeteiligungen für Personal, Mietkostenzuschüsse und das Spesenbudget
89 werden monatlich auf das Konto der jeweiligen Landesgruppe überwiesen.

90 7. Kostenbeiträge durch die Landesgruppen

91 Durch Landesgruppen, die mind. EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der Landes-
92 Parteienförderung erhalten, ist ein Kostenbeitrag an das Bundesbüro für zentral
93 erbrachte bzw. beauftragte Leistungen zu bezahlen. Davon umfasst sind sowohl
94 interne Aufwände (insb. Personal) als auch externe Kosten (insb.
95 Software/Tools/Lizenzen, Kontaktverwaltung, Websites, Beratung/Marktforschung,
96 Medienservices sowie Arbeiten im Zuge der Buchhaltung/internen
97 Kontrolle/Jahresabschlüsse/Rechenschaftsberichte). Die jeweilige Höhe des
98 Kostenbeitrags ist jährlich im Vorhinein zwischen Vorstand und Landesteam zu
99 vereinbaren und darf 10% der erhaltenen Landes-Parteienförderung nicht
100 überschreiten.

101 8. Einholen von Angeboten

102 Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert, der EUR 10.000 übersteigt, sind Angebote
103 von drei verschiedenen Anbietern einzuholen. Ist dies im Einzelfall nicht
104 möglich oder zweckmäßig, so ist das schriftlich zu begründen und zu
105 dokumentieren.

106 **9. Prüfung von Rechnungen, Freigabe und Überweisung**

107 9.1. Vor der Erfüllung von Verbindlichkeiten ist zu überprüfen, ob die gelegte
108 Rechnung formal und sachlich richtig ist und mit Angebot bzw. Auftrag sowie
109 erbrachter Leistung übereinstimmt. Hinsichtlich formaler Kriterien sind dabei
110 die diesbezüglichen Vorgaben des Bundesbüros zu beachten.

111 9.2. Bundesebene: Die Prüfung von Rechnungen erfolgt durch den/die jeweils
112 budgetverantwortliche/n Mitarbeiter_in.

113 Auf Basis dieser Prüfung erfolgt die Freigabe

114 a) bis zu einem Betrag von EUR 10.000 durch den/die Bundesgeschäftsführer_in
115 oder dessen/deren Stellvertreter_in.

116 b) ab einem Betrag von EUR 10.000 durch den/die Bundesgeschäftsführer_in und
117 den/die Finanzreferent_in, im Verhinderungsfall jeweils dessen/deren
118 Stellvertreter_in.

119 9.3. Landesebene: Die Prüfung von Rechnungen erfolgt durch den/die
120 Landesgeschäftsführer_in, den/die Landes-Finanzreferent_in oder den/die
121 budgetverantwortliche/n Mitarbeiter_in.

122 Auf Basis dieser Prüfung erfolgt die Freigabe

123 a) sofern die Landesgruppe weniger als EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der
124 Landesparteienförderung erhält: durch den/die Landesgeschäftsführer_in oder ein
125 Mitglied des Landesteam und den/die Bundesgeschäftsführer_in oder dessen/deren
126 Stellvertreter_in.

127 b) sofern die Landesgruppe EUR 300.000 p.a. oder mehr aus Mitteln der
128 Landesparteienförderung erhält: bis zu einem Betrag von EUR 5.000 durch den/die
129 Landesgeschäftsführer_in, über einem Betrag von EUR 5.000.- durch zwei Personen
130 aus dem Kreis von Landesgeschäftsführer_in, Landessprecher_in und Landes-
131 Finanzreferent_in.

132 9.4. Für die Freigabe gemäß Pkt. 9.2. und 9.3. von Teilen des Budgets im Rahmen
133 eines Wahlkampfes kann die Freigabe durch die Wahlkampfleitung als zusätzliche
134 Voraussetzung implementiert werden.

135 9.5. Die Freigabeprozesse gemäß Pkt. 9.2. und 9.3 können mithilfe eines
136 elektronischen Workflows abgebildet werden.

137 9.6. Die Durchführung von Überweisungen erfolgt

138 a) auf Bundesebene durch den/die Bundesgeschäftsführer_in oder den/
139 Finanzreferent_in oder jeweils dessen/deren Stellvertreter_in gemeinsam mit
140 einer/einem befugten Mitarbeiter_in des Bundesbüros,

- 141 b) auf Landesebene, sofern die Landesgruppe weniger als EUR 300.000 p.a. aus
142 Mitteln der Landes-Parteienförderung erhält, durch den/die
143 Landesgeschäftsführer_in oder ein Mitglied des Landesteams gemeinsam mit dem/der
144 Bundesgeschäftsführer_in oder dessen/deren Stellvertreter_in.
- 145 c) auf Landesebene, sofern die Landesgruppe zumindest 300.000 € Landes-
146 Parteienförderung erhält, durch zwei Personen aus dem Kreis von
147 Landesgeschäftsführer_in, Landessprecher_in und Landesfinanzreferent_in. Bei
148 Beträgen bis EUR 5.000 kann die Überweisung durch den/die
149 Landesgeschäftsführer_in gemeinsam mit einer/einem befugten Mitarbeiter_in der
150 Landesgruppe durchgeführt werden. Erhält eine Landesgruppe für
151 kommunalpolitische Aufgaben zweckgewidmete Fördermittel, so kann dafür ein
152 gesondertes Konto eingerichtet werden, für das ein zuständiges Mitglied der
153 jeweiligen Fraktion gemeinsam mit Landesgeschäftsführer_in, Landessprecher_in
154 oder Landesfinanzreferent_in zeichnungsberechtigt ist.

Begründung

Gemäß P 4.3.m der Satzung bedürfen Änderungen der Finanzordnung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.